

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/131 vom 27. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_131

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/131 du 27 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/131 del 27 febbraio 2025

Regeste

Art. 42 IVG. Art. 42ter IVG. Art. 17 ATSG. Hilflösenentschädigung für Minderjährige. Intensivpflegezuschlag. Revision. Massgebender Hilfebedarf (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2025, IV 2024/131).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat nicht nur einen, sondern zwei Gegenstände betroffen, nämlich zum einen die reviditionsweise Herabsetzung der Hilflösenentschädigung und zum andern die revisionsweise Aufhebung des Intensivpflegezuschlages. Die Beschwerde richtet sich gegen beide in der angefochtenen Verfügung enthaltenen Entscheide. Bei richtiger Auslegung hat der Beschwerdeführer also zwei Beschwerden erhoben. Dieses Beschwerdeverfahren betrifft demnach beide Gegenstände. Die gemeinsame Behandlung der beiden Beschwerden hat die beiden Gegenstände nicht „verschmelzen“ lassen, sondern nur den administrativen Aufwand reduziert. Den Parteien steht es frei, diesen Entscheid nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2

Gemäss der formell rechtskräftigen Verfügung vom 6. Juni 2018 hat der Beschwerdeführer damals eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe beim An- und Auskleiden, beim Essen, bei der Körperpflege und beim Verrichten der Notdurft benötigt, weshalb er mittelgradig hilflos im Sinne des Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV gewesen ist. Bezüglich des Hilfebedarfs beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege hat sich in der Zeit bis zur Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 15. Mai 2024 gemäss den Akten unbestrittenermassen nichts geändert. Umstritten ist, ob der Beschwerdeführer nach wie vor auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe beim Verrichten der Notdurft angewiesen ist. Im Vergleich zur Situation im Juni 2018 hat sich der Hilfebedarf offensichtlich verringert, da der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitpunkt am 15. Mai 2024 nicht mehr auf eine Dritthilfe beim Ordnen der Kleidung angewiesen gewesen ist. Das bedeutet aber nicht, dass beim Verrichten der Notdurft kein relevanter Hilfebedarf mehr vorgelegen hätte. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, der noch verbleibende Hilfebedarf bei der Reinigung nach dem Stuhlgang falle nicht mehr täglich an und sei deshalb irrelevant, überzeugt nicht. Als regelmässig im Sinne des Art. 37 IVV können

nämlich nicht nur Hilfeleistungen qualifiziert werden, die täglich anfallen; auch Hilfeleistungen, die nur alle paar Tage anfallen, sind im Sinne des Art. 37 IVV regelmässig notwendig. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nur einmal pro Woche stuhlt, reduziert zwar den Aufwand für die Dritthilfe, lässt diese aber nicht unerheblich werden. Nach der Auffassung des Bundesgerichtes liegt beispielsweise bereits dann ein relevanter Hilfebedarf vor, wenn eine versicherte Person Hilfe beim Bestreichen eines Butterbrotes oder beim Zerkleinern harter Speisen benötigt, was lediglich einen Aufwand von ein, zwei Minuten pro Tag verursacht. Der Hilfebedarf des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Verrichten der Notdurft ist trotz des Umstandes, dass er nur einmal pro Woche stuhlt, pro Tag IV 2024/131 10/15

durchschnittlich noch immer wesentlich höher. Zudem wird in den Akten, insbesondere im Bericht des Inselspitals Bern vom 31. Januar 2023, anschaulich beschrieben, dass der Beschwerdeführer den Stuhl aktiv zurückhält, um nach Möglichkeit höchstens ein mal pro Woche Stuhl entleeren zu müssen, weil der Vorgang so schmerzhaft ist. Das ist eindeutig als eine unübliche (eigentlich: unzumutbare) Art der Verrichtung zu qualifizieren, worin nach der Auffassung des Bundesgerichtes eine relevante Hilflosigkeit zu erblicken ist. Sowohl dem Bericht des Inselspitals Bern vom 31. Januar 2023 als auch der Stellungnahme der Mutter zum Abklärungsbericht vom 7. Februar 2024 lässt sich entnehmen, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, den Stuhlgang normal und ohne Dritthilfe zu verrichten. Er benötigt eine laxative Therapie und eine Unterstützung bei der Reinigung des empfindlichen, verwundeten Gewebes. Die Tatsache, dass der sich in der Pubertät befindende Beschwerdeführer wegen ausgeprägter Schamgefühle nur die allernotwendigste Hilfe in Anspruch nimmt, ist bezüglich des objektiven Hilfebedarfs irrelevant. Deshalb lässt sich auch aus dem Umstand nichts ableiten, dass der Beschwerdeführer die Hilfe der Eltern gemäss den Ausführungen der Mutter nur dann zulässt, wenn er an aussergewöhnlich starken Schmerzen oder an einer ausgeprägten körperlichen Schwäche leidet. Dabei handelt es sich nämlich nur um eine subjektive Präferenz des Beschwerdeführers, die aber nichts mit dem objektiven Hilfebedarf zu tun hat. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass der objektive Hilfebedarf irrelevant sei und dass nur der effektive Aufwand zählen könne. Nach der Auffassung des Bundesgerichtes besteht aber auch dann ein relevanter Hilfebedarf, wenn eine versicherte Person eine alltägliche Lebensverrichtung zwar selbständig, aber nur auf eine ungewöhnliche respektive auf eine eigentlich unzumutbare Weise durchführen kann (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichtes 8C_674/2007 vom 6. März 2008, E. 6, mit Hinweisen). Dahinter kann nur der Gedanke stehen, dass eine an sich unzumutbare Schadenminderung bei der Bemessung der Hilflosigkeit nicht berücksichtigt werden darf, dass also nicht in jedem Fall der effektive Hilfebedarf, sondern vielmehr der objektive Hilfebedarf relevant ist. Massgebend ist hier also, dass der Beschwerdeführer objektiv weiterhin bei jedem Stuhlgang auf eine Dritthilfe bei der Reinigung angewiesen ist, weshalb nach wie vor ein erheblicher und regelmässiger Dritthilfebedarf besteht. Hinsichtlich des Aufstehens, Absitzens und Abliegens sowie der Fortbewegung und der Pflege gesellschaftlicher Kontakte hat sich der objektive Hilfebedarf des Beschwerdeführers seit Juni 2018 nicht relevant verändert, weshalb diesbezüglich weiterhin keine Hilflosigkeit anerkannt werden kann. Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer also nach wie vor bei vier von sechs alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen gewesen, weshalb er weiterhin mittelgradig hilflos im Sinne des Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV gewesen ist. Die von der Beschwerdegegnerin verfügte Herabsetzung der Hilflosenentschädigung erweist sich damit

als rechtswidrig, weshalb die angefochtene Verfügung diesbezüglich ersatzlos aufzuheben ist. Das hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer über den 30. Juni 2024 hinaus weiterhin einen Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittelgradigen Hilflosigkeit gehabt hat.
IV 2024/131 11/15

E. 3

Der formell rechtskräftigen Verfügung vom 6. Juni 2018 hat bezüglich des Intensivpflegezuschlages ein behinderungsbedingter täglicher Mehraufwand von vier Stunden und 34 Minuten zugrunde gelegen. Dieser hat sich aus dem Aufwand für das An- und Auskleiden von $2 \times 5 = 10$ Minuten pro Tag, für das Sondieren von $5 \times 5 = 25$ Minuten pro Tag, für die Körperpflege von 29 Minuten pro Tag, für die Arzt- und Therapiebesuche von 5 Minuten pro Tag, für das Verabreichen von Medikamenten von 10 Minuten pro Tag, für die Sondenpflege von 15 Minuten pro Tag und für die Wundversorgung von 180 Minuten pro Tag zusammengesetzt ($10 + 25 + 29 + 5 + 10 + 15 + 180 = 274$ Minuten pro Tag). Der behinderungsbedingte Mehraufwand hat sich in der Zeit zwischen Juni 2018 und Mai 2024 in verschiedener Hinsicht relevant verändert: Im Zusammenhang mit der Ernährung hat gemäss den überzeugenden Ausführungen im Abklärungsbericht vom 7. Februar 2024 und den entsprechenden Hinweisen in den medizinischen Berichten weiterhin ein wesentlicher Hilfebedarf bestanden. Der im Abklärungsbericht berücksichtigte Aufwand von insgesamt durchschnittlich 53 Minuten pro Tag (davor: 25 Minuten pro Tag) ist allerdings zu hoch angesetzt. Der Beschwerdeführer ist beim Essen fast komplett selbständig und er muss nicht überwacht werden. Er benötigt lediglich beim Reinigen der Sonde eine Dritthilfe, da er dies aufgrund der Einschränkungen beim Gebrauch der Hände nicht vollständig allein erledigen kann. Zusätzlich fällt ein relevanter Aufwand für das Kochen von „Spezialnahrung“ und das teilweise notwendige Pürieren der Nahrung an. Wenn gemäss der Auffassung des Bundesgerichtes bereits die Notwendigkeit, bei einem Kind am Bett zu sitzen, bis es eingeschlafen ist, einen relevanten (indirekten) Hilfebedarf beim Abliegen darstellt (vgl. das Urteil des Bundesgerichtes 8C_533/2019 vom 11. Dezember 2019, E. 4.9), muss das Zubereiten von „Spezialnahrung“ und das Pürieren von Speisen erst recht als indirekte Dritthilfe relevant sein. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist deshalb im Zusammenhang mit der Sondenpflege und dem Essen weiterhin ein Aufwand zu berücksichtigen, der allerdings nicht 53 Minuten pro Tag betragen kann, sondern wesentlich tiefer sein muss. Der Aufwand kann überwiegend wahrscheinlich nicht höher als der im Rahmen der letzten Verfügung berücksichtigte Aufwand von durchschnittlich 25 Minuten pro Tag gewesen sein. Der Aufwand für die Zahnpflege hat sich von 20 auf 38 Minuten erhöht; die Frequenz der Arzt- und Therapiebesuche hat erheblich zugenommen, weshalb der durchschnittliche Aufwand neu 23 Minuten pro Tag betragen hat; der Aufwand für die Wundpflege hat sich dagegen erheblich verringert. Im Übrigen haben sich keine relevanten Veränderungen eingestellt. Folglich ist weiterhin ein Aufwand von $2 \times 5 = 10$ Minuten pro Tag für das An- und Auskleiden, von durchschnittlich 9 Minuten pro Tag für das Duschen, von 15 Minuten pro Tag für die Sondenpflege und von 10 Minuten pro Tag für das Verabreichen von Medikamenten zu berücksichtigen. Die unbegründete Reduktion des Aufwandes für das An- und Auskleiden von zehn auf fünf Minuten ist nicht nachvollziehbar und erweist sich mangels einer relevanten Veränderung des massgebenden Sachverhaltes als rechtswidrig. Dasselbe gilt für die ohne jede Begründung unterbliebene Berücksichtigung des Aufwandes für das

IV 2024/131 12/15

Duschen. Bezüglich der von der Beschwerdegegnerin aufgeworfenen Frage, ob der Beschwerdeführer wirklich immer noch zu sämtlichen Arzt- und Therapiebesuchen begleitet werden müsse, ist da drauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer eine überaus grosse Verletzungsgefahr hat, aber dennoch regelmässig unter anderem das Inselspital Bern aufsuchen muss. Für diese lang (einen ganzen Tag) dauernden Reisen benötigt er – anders als zum Beispiel für das Zurücklegen des Sch ulweges – eine Begleitung durch eine mit der speziellen Verbandstechnik und Wundpflege vertrauten Drittperson. Folglich besteht keine Veranlassung, vom überzeugen d begründeten Aufwand gemäss dem Abklärungsbericht vom 7. Februar 2024 abzuweichen. Ohne die Wundpflege ergibt sich ein durchschnittlicher behinderungsbedingter Mehraufwand von 10 Minuten für das An- und Auskleiden, von 25 Minuten für die Ernährung, von $38 + 9 = 47$ Minuten für die Körperpflege, von 23 Minuten für Arzt- und Therapiebesuche, von 10 Minuten für das Verabreichen von Medikamenten und von 15 Minuten für die Sondenpflege, also von gesamthaft 130 Minuten pro Tag. Die Wundpflege hat gemäss den gerade auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Passagen in den medizinischen Berichten überzeugenden Ausführungen der Mutter des Beschwerdeführers zwischen 40 und 120 Minuten pro Tag in Anspruch genommen; hinzu kommen die fünf Minuten pro Tag für das Eincremen der kahlen Stellen am Kopf. Würden sich „gute“ und „schlechte“ Tage die Waage halten, betrüge der durchschnittliche Aufwand $80 + 5 = 85$ Minuten. Der Gesamtaufwand beliefe sich damit auf $130 + 85 = 215$ Minuten, also auf drei Stunden und 45 Minuten. Gemäss den anschaulichen Schilderungen in den Berichten der behandelnden Ärzte hat sich die Hautsituation des Beschwerdeführers aber so stark verbessert, dass der Beschwerdeführer nun überwiegend wahrscheinlich insgesamt mehr „gute“ als „schlechte“ Tage hat, weshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand auf jeden Fall weniger als drei Stunden und 45 Minuten pro Tag betragen hat. Damit erweist sich die von der Beschwerdegegnerin verfügte Aufhebung des Intensivpflegezuschlages per 30. Juni 2024 als rechtmässig, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 400 Franken für den den Intensivpflegezuschlag betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen; der Restbetrag des von ihm geleisteten Kostenvorschusses von 600 Franken, nämlich 200 Franken, wird ihm zurückerstattet.

E. 4.1

Nach der früheren Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist ein Beschwerdeverfahren, das mehrere vereinigte Beschwerden betroffen hat, kostenmässig wie ein gewöhnliches Beschwerdeverfahren mit nur einem Streitgegenstand behandelt worden. Eine Begründung für diese Praxis hat allerdings nicht existiert. Weshalb beispielsweise eine Vereinigung von zwei Beschwerdeverfahren zu einer Halbierung der Gerichtskosten führen sollte, die nach der erwähnten Praxis in einem solchen Fall nur einmal statt zweimal (je einmal für jede Beschwerde) erhoben würden, ist nicht einzusehen. Zudem verletzt die Praxis das Gleichbehandlungsgebot, weil Beschwerde führende Personen bei einer Vereinigung von mehreren Beschwerdeverfahren nur einen Bruchteil jener Gerichtskosten bezahlen müssten, die ein anderer Beschwerdeführer, dessen IV 2024/131 13/15

Beschwerden nicht vereinigt werden, in einer ähnlichen Situation bezahlen müsste. Die Verfahrensvereinigung kann für sich allein aber keinen sachlichen Grund für eine derartige Kostenreduktion sein, sondern lediglich eine angemessene Kürzung der gesamten Verfahrenskosten infolge der Verminderung des administrativen Aufwandes rechtfertigen. Die frühere Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes ist deshalb in der Entscheid IV 2023/124 vom 21. März 2024 wegen einer besseren Erkenntnis des massgebenden Rechtes geändert worden. Neu sind in einem vereinigten Beschwerdeverfahren für jede Beschwerde Gerichtskosten zu erheben; der Betrag der Gerichtskosten ist unter Berücksichtigung der Reduktion des administrativen Aufwandes angemessen zu reduzieren. Hier ist der Aufwand für die beiden Beschwerdeverfahren leicht unterdurchschnittlich gewesen, weshalb praxisgemäss je 500 Franken Gerichtskosten zu erheben wären. Die Vereinigung der beiden Beschwerden hat den administrativen Aufwand zusätzlich reduziert, weshalb die Gerichtskosten auf je 400 Franken festzusetzen sind. Zwar sieht der Art. 7 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12) vor, dass die Entscheidgebühr für einen Endentscheid des Versicherungsgerichtes mindestens 500 Franken betragen muss (Ziff. 222), aber der Art. 5 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung erlaubt eine Unterschreitung des Mindestansatzes unter anderem dann, wenn der Aufwand aussergewöhnlich gering ist, was hier der Fall gewesen ist. Die Gerichtskosten sind je zur Hälfte den jeweils bezüglich eines Streitgegenstandes unterliegenden Parteien aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer zu bezahlende Anteil von 400 Franken ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der Restbetrag wird ihm zurückerstattet.

E. 4.2

Der bezüglich der Revision der Hilflosenentschädigung obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist als im Vergleich zu einem durchschnittlichen „IV-Rentenfall“ leicht unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil der Umfang der relevanten Akten wesentlich geringer als in einem durchschnittlichen „IV-Rentenfall“ gewesen ist. Die Entschädigung deshalb auf insgesamt 3'000 Franken festzusetzen. Davon entfielen je die Hälfte auf die beiden Beschwerdeverfahren. Da der Beschwerdeführer nur bezüglich eines der beiden Streitgegenstände obsiegt, ist die Entschädigung auf 1'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Bezüglich der Aufhebung des Intensivpflegezuschlages ist das Begehren um eine Parteientschädigung abzuweisen. IV 2024/131 14/15

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die am 15. Mai 2024 verfügte Herabsetzung der Hilflosenentschädigung per 30. Juni 2024 wird ersatzlos aufgehoben. 2. Die sich gegen die revisionsweise Aufhebung des Intensivpflegezuschlages per 30. Juni 2024 richtende Beschwerde wird abgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 400 Franken für den die Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für den die Hilflosenentschädigung betreffenden Teil des Beschwerdeverfahrens mit 1'500 Franken zu entschädigen.

E. 6

Bezüglich des den Intensivpflegezuschlag betreffend en Teils des Beschwerdeverfahrens wird das Begehren um eine Parteientschädigung abgewiesen. IV 2024/131 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.